

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00124 vom 27. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00124

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00124 du 27 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00124 del 27 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

X.____ ersuchte am 11. Dezember 2012 um Ausrichtung von Insolvenz - entschädigung im Betrag von Fr. 5'473.45 für den Zeitraum vom 25. April bis 23. Juni 2012, nachdem über die Y.____ am 30. Oktober 2012 der Konkurs eröffnet worden war. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich verneinte mit Verfügung vom 24. Januar 2013 einen Anspruch auf Insolvenzentschädigung, weil X.____ als Selbständigerwerbende und nicht als anspruchsberechtigte Arbeitnehmerin der Y.____ anzusehen sei. Die Einsprache von X.____ vom 30. Januar 2013 gegen diese Verfügung wies die Arbeitslosenkasse mit Entscheid vom 27. März 2013 ab. Im dagegen angehobenen Beschwerdeverfahren (AL.2013.00092) hiess die Einzelrichterin am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich am 19. Dezember 2013 die Beschwerde in dem Sinne gut, dass es die Sache zu ergänzenden Abklärungen und neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückwies (zum Ganzen: Urk. 12/12). Nach vorgenommenen Abklärungen wies die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 25. Februar 2014 den Anspruch erneut ab (Urk. 12/8). Die Einsprache von X.____ wies sie mit Einspracheentscheid vom 5. Juni 2014 ab (Urk. 2).

E. 2

Abs. 1 lit. a AVIG) das formell rechtskräftig geregelte AHV-Beitragsstatut massgebend, sofern sich dieses nicht als offensichtlich unrichtig erweist (BGE 119 V 158 E. 3a mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch BGE 117 V 4 E. 4b).

E. 2.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenentschädigung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn:

a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder

b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlichlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschiessen, oder

c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben (BGE 127 V 183 ff., 125 V 492 ff.)

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG).

E. 2.2

Gemäss Art.

E. 2.3

Nach Art.

E. 2.4

Bei einer versicherten Person, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, ist jeweils gesondert zu prüfen, ob es sich bei einem Verhältnis um ein solches in unabhängiger oder abhängiger Position handelt. Das Kriterium der Abhängigkeit in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht, welches auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit hindeutet, konkretisiert sich insbesondere danach, ob eine Weisungsbefugnis des Arbeitgebers bestanden hat und eine Präsenzpflicht gegeben war, die Arbeit auf Rechnung und im Namen einer anderen Person sowie

persönlich ausgeführt werden musste.

Charakteristische Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal (BGE 119 V 163 E. 3b). Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, die der Versicherte selber zu tragen hat (ZAK 1986 S. 333 E. 2d, 121 E. 2b). Für die Annahme selbständiger Erwerbstätigkeit spricht sodann die gleichzeitige Tätigkeit für mehrere Gesellschaften in eigenem Namen, ohne indessen von diesen abhängig zu sein (ZAK 1982 S. 215). Massgebend ist dabei nicht die rechtliche Möglichkeit, Arbeiten von mehreren Auftraggebern anzunehmen, sondern die tatsächliche Auftragslage (vgl. ZAK 1982 S. 186 E. 2b). 3.

3.1

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Forderung stammt aus der Zeit zwischen 25. April 2012 und 23. Juni 2012. Ihr zu Grunde liegt eine Vereinbarung, die per 1. April 2012 zwischen der Y.____ (Frau Z.____) und der Firma A.____

(X.____) abgeschlossen worden war. Sie beinhaltet, dass die Beschwerdeführerin im Stundenverhältnis „zum Std.-Lohn von Fr. 40.— netto auf Abrechnung ab 26. März 2012 von A.____ auf unbestimmte Zeit in der Buchhaltung der Y.____“ arbeite. Es wurde vorgesehen, dass die Beschwerdeführerin jeweils alle zwei Wochen gemäss den geleisteten Stunden Rechnung stellen solle und diese dann von der Y.____ auf ein Konto von A.____ überwiesen werde (Urk. 6/27). 3.2

Unbestrittenermassen hatte die Beschwerdeführerin im Jahr zuvor, also 2011, für die Y.____ gearbeitet, zunächst vermittelt und deshalb ange stellt beim Temporärbüro

B.____, das AHV-Beiträge für diese Tätigkeit abgerechnet hat (vgl. IK-Auszüge im Verfahren IV.2014.00588, Urk. 18/7/21, 18/7/167: im Jahr 2011: Fr. 1'201.--; im Jahr 2012: Fr. 6'359 und Fr. 1'117). Als die B.____ von der Y.____ nicht mehr bezahlt worden sei, „habe sie – die Beschwerdeführerin – dies selbst übernommen“ (Urk. 1).

Gemäss dieser Vereinbarung stellte die Beschwerdeführerin der Y.____ jeweils Rechnung entsprechend der geltend gemachten Stunden, was aus den Akten der Beschwerdegegnerin hervorgeht. Die Beschwerdeführerin stellte dabei auf einem Briefpapier betitelt mit „A.____“ X.____

unter Aufführung der geleisteten Stunden und des erwarteten Betrages Rechnung, unterzeichnet mit A.____ (Urk. 21/35-38).

Wie die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, der Beschwerdegegnerin gegenüber am 11. Februar 2014 mitgeteilt hat, ist X.____ dieser seit 2002 tatsächlich auch als selbständig erwerbend im Nebenerwerb angeschlossen (Urk. 21/5). X.____ verfügt über eine Webseite im Internet, wo sie ihre Dienstleistungen mit ihrem kleinen Team zu günstigen Konditionen anpreist, darunter Verarbeitung von Buchhaltungsarbeiten im Bereich der Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung etc. (Urk. 21/3).

Die abgeschlossene Vereinbarung zusammen mit dem beschriebenen Auftreten der Versicherten gegen Aussen

sprechen für eine selbständige Tätigkeit der Versicherten bei der Y.____ für den Zeitraum der getroffenen Vereinbarung. Noch deutlicher wird die Situation, wenn man die zusätzlichen Auskünfte der Beschwerdeführerin über die Umstände der Tätigkeit selber, die sie für diese Unternehmung ausgeübt hatte, berücksichtigt. So ist der Beschwerdegegnerin darin Recht zu geben, dass die Tatsache, dass die Versicherte die Buchabschlüsse durch „ihre“ Treuhänderin (Urk. 12/10) hatte durchführen lassen, gegen eine Arbeitnehmereigenschaft der Beschwerdeführerin spricht, sind die Arbeiten als Arbeitnehmerin im Arbeitsvertragsrecht

doch persönlich auszuführen (Art. 319, 321a des Obligationenrechts, OR). Offenbar durfte die Beschwerdeführerin jedoch die Arbeitsgestaltung weitgehend selber bestimmen, so – wie dargestellt – eine persönliche oder fremde Ausführung der Arbeit, die Durchführung gewisser Arbeiten von zu Hause aus sowie die Benützung von eigenem Büromaterial (Urk. 12/10). Die Tatsache, dass die Versicherte die Anweisung erhalten hatte, die Rückstände in der Buchhaltung schnellstmöglich zu beheben, ohne jedoch weitere spezifische Arbeitsanweisungen zu erhalten, sprechen ebenfalls deutlich für eine selbständige Tätigkeit, die einfach im Rahmen des erhaltenen Auftrags zu erledigen war. Dass die Beschwerdeführerin die Hauptarbeit dennoch in den Räumen der Y.____

mit deren Computer ausführte, schliesst die Selbständigkeit nicht aus, sind doch bei der Buchhaltung in der Regel viele buchhalterische Vorkommnisse dort zu überprüfen, wo die Transaktionen stattgefunden haben. Auch wurden keine festen Arbeitszeiten vereinbart, vielmehr stellte die Beschwerdeführerin,

wie gezeigt wurde, unter Auflistung der benötigten Zeit der A.____ Rechnung.

Dass die Beschwerdeführerin daneben – wie sie darlegte – während der Zeit bei der Y.____ keine anderen Buchhaltungsarbeiten habe ausführen können (Urk. 12/10), spricht vorliegend ebenfalls nicht gegen eine Selbständigkeit im strittigen Zeitraum bei der

fraglichen Firma, denn wie sich aus den beigezogenen Akten ergibt, war die Beschwerdeführerin in der fraglichen Zeitspanne noch in erheblichem Umfang als unselbständig Erwerbende bei der C.____ und in einem kleinen Umfang bei D.____ tätig, was wohl zu ihrer gesamthaften zeitlichen Auslastung massgeblich beigetragen haben dürfte (Urk. 18/7/167). 3.3

Das Gericht hatte in seinem Urteil vom 19. Dezember 2013 in Betracht gezogen, dass der tiefe Stundenansatz in der getroffenen Vereinbarung vom 1. April 2012 von Fr. 40.— gegen eine Selbständigkeit und vielmehr für einen Stundenlohn als Angestellte sprechen würde (Erw. 3.3). Aus den vom Gericht beigezogenen Akten wird nun aber aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin ersichtlich, dass sie in der Tat für ihre Tätigkeiten im Rahmen der A.____

jeweils Fr. 35.— bzw. Fr. 40.—

in der Stunde verrechnet

hatte (Urk. 17/1, 17/3), so dass auch dieses Argument nicht mehr für eine unselbständige Tätigkeit spricht.

Abschliessend ist somit der Beschwerdegegnerin Recht zu geben, und es ist zu bestätigen, dass die Beschwerdeführerin für ihre Tätigkeit ab 1. April 2012 bei der Y.____ als selbständig Erwerbende zu gelten hat und demnach für die geltend gemachten Fr. 5'473.45 gemäss Art. 51 Abs. 1 AVIG keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung hat.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Maurer Reiter Klemmt

E. 5

Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art.

E. 9

Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezielles Unternehmerrisiko trägt.

Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1, 122 V 169 E. 3a, 283 E. 2a, 119 V 161 E. 2 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.